Wien, Donnerstag den 8. Mai 1879. XII. Jahrgang. Nr. 19.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die Gemeindebrunnen in Landgemeinden.

(Fortsetzung.)

Röhren- (Deichel-) Leitungen.

Die Anlage und Unterhaltung der Röhren- oder Deichelleitung bildet einen wichtigen und schwierigen Theil der Wasserversorgung; wichtig, weil von der Anlage die Menge und Güte des zu liefernden Wassers und die Stetigkeit des Zuflusses mit abhängt; schwierig, weil die Herstellung der Wasserzuleitung der Anforderung höchster Zweckmäßigkeit mit den geringsten Kosten genügen soll.

Gerade in diesem Punkte werden die meisten Fehler gemacht, durch diese aber häufig Wassermangel, schlechtes Wasser und fortdauernde unverhältnißmäßige Kosten herbeigeführt. Da nun die Anlage und Unterhaltung der Deichelleitung die wesentlichste Aufgabe der Gemeindeverwaltung hinsichtlich der Versorgung der Gemeinde mit Wasser ist, so bedarf es kaum einer Rechtfertigung, wenn dieser Gegenstand ausführlicher behandelt wird.

Bei der Anlage einer Röhrenleitung sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: 1. Beachtung der theoretischen und praktischen Grundsätze an und für sich, welche das richtige Verhältniß der Leistung zum Aufwande an Mitteln bedingen; 2. Wohlfeilheit sowohl der ersten Anlage, als der Unterhaltung, und zwar der letzteren ganz besonders; 3. dichter Schluß und Vermeidung von Verlust an Wasser; 4. Verhütung vor Verengung und Verstopfung der Röhren; 5. Dauer gegen mechanische und 6. gegen chemische Einflüsse.

Die theoretischen Grundsätze fließen aus den Gesetzen der Bewegung der Flüssigkeiten, aus den Gesetzen des Druckes, der Reibung und Geschwindigkeit. Diese Grundsätze können hier nicht näher behandelt werden, weil deren Auffassung verschiedene wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzt.

Die praktischen Grundsätze sind Jedem, der Verstand und einige Erfahrung besitzt, zugänglich; sie befassen sich mit der Wahl des Materials, seiner Festigkeit und deren Ermittlung, mit Gefällsverhältnissen, Richtung der Leitung, baulichen Verhältnisse, der Art der Verbindung und mit Weite und Form der Röhren.

Die durch Erfahrung erprobten Grundsätze sollen uns daher beschäftigen.

Wenn es sich um eine neue Anlage handelt, wird die Gemeindeverwaltung untersuchen, welche der hier bezeichneten, bis jetzt mehr oder minder gebräuchlichen Arten von Leitungen gerade für die Lage, das Bedürfniß und die Vermögensverhältnisse des Ortes als die geeignetste erscheint.

Zu diesem Behufe werden hier die gebräuchlichsten Arten aufgeführt und ihre Vortheile und Nachtheile erörtert.

1. Die Holzdeicheln. Sie empfehlen sich durch die Billigkeit des Preises; ihre Zurichtung ist mit wenig Mühe und Aufwand verbunden; es ist leicht, einen Vorrath zum beliebigen Gebrauche bereit zu halten.

Ihre nachtheilige Seite besteht darin daß die Haltbarkeit von kurzer Dauer ist, daß, weil öfter Reparaturen an ihnen vorgenommen werden müssen, häufige Unterbrechungen und Störungen im Gebrauche der Brunnen eintreten und daß eben durch die häufigen Reparaturen Kosten verursacht werden, welche die urspüngliche billige Anschaffung aufwiegen. Das Holz, wenn morsch geworden, gibt dem Wasser einen unangenehmen Beigeschmack; die eisernen Ringe, mit denen die Deicheln beim Zusammensetzen verbunden werden, rosten leicht und lassen dann das Wasser durchsickern.

Obgleich diese Mängel nicht bestritten werden können, wird die Gemeindeverwaltung in Gegenden, wo das Kiefernholz reichlich wächst und billig ist, und in ärmeren Gemeinden zu dieser üblichsten und beliebtesten Art der Röhrenleitung greifen. Denn wenn die Gemeindeverwaltung vorsichtig ist und jedes Jahr eine bestimmte Quantität Kiefernholz zu Deicheln verwendet, so kann ein bedeutender Vorrath erzielt werden ohne fühlbaren Abzug am Gabholz.

2. Eiserne Deicheln. Sie werden vorgezogen wegen ihrer großen Dauerhaftigkeit, der Leichtigkeit ihrer Verbindung und damit Erzielung seltener Unterbrechung des Dienstes und Verminderung der Unterhaltungskosten. Das Eisen ist von solcher Festigkeit, daß Röhren, aus demselben gefertigt, einen außerordentlichen hydrostatischen Druck oder äußeren Querdruck ertragen, ohne daß die Wandstärke besonders erhöht werden müßte. Bei der Geschmeidigkeit dieses Stoffes können leicht gekrümmte und Ansatzstücke gefertigt werden. Man kann sie in einer Länge bis 4 Meter und aus Schmiedeisen bis zu 5 und 6 Meter herstellen, daher die bei anderen Röhren so häufigen Verbindungsmittel ersparen. Für Leitungen, welche Röhren von großem Kaliber erfordern, werden die eisernen Röhren unbedingt vorgezogen.

Ihre Schattenseite liegt in der Schwere des Stoffes und daher, ungeachtet des sehr tief gesunkenen Preises, in der dadurch herbeigeführten größeren Kostspieligkeit.

Man wirft den eisernen Röhren vor, daß sie eher rosten und daß sich bei ihnen durch gewisse Wasser leicht knollige Verstopfungen aus Eisenoxyd und Eisenoxydul ansetzen.

Die Gemeindeverwaltung wird aus diesen Gründen den eisernen Röhren dann den Vorzug geben, wenn es sich um wichtige, ausgedehnte Wasserleitungen mit einer großen Masse von Wasser handelt.

3. Bleiröhren. Vortheile: Das Blei ist sehr biegsam und geschmeidig, läßt sich daher zu Röhren leicht verarbeiten; man kann Bleiröhren von unbegrenzter Länge herstellen, dadurch die Kosten der Verbindung der einzelnen Stücke vermindern; sie können einen starken Wasserdruck aushalten, ohne zu springen; sie sind wasserdicht, verlangen keine so festen Unterlagen, sie können leicht gebogen, zu gekrümmten Leitungen verwendet werden; sie ertragen Erschütterungen leichter als andere Röhren.

Nachtheile: Sie dehnen sich in der Wärme aus; das Blei ist verhältnißmäßig sehr schwer, die Röhren fallen daher schwer ins Gewicht und werden dadurch theuer. Der größte Nachtheil besteht aber darin, daß sich das Blei der zur Leitung von Wasser verwendeten Röhren als saures, kohlensaures Bleioxyd im Wasser, und zwar gerade am meisten im reinen Wasser auflöst und dadurch das Wasser der Gesundheit schädlich macht. Nur kohlensaure, schwefelsaure und in niederem Grade salzsaure Salze erschweren oder hindern diese Lösung. Aus diesem Grunde kann das durch solche Röhren geleitete Wasser, namentlich wenn es die letztgenannten Bestandtheile nicht in genügender Masse enthält und insofern das Wasser nicht blos auf eine ganz kurze Strecke durch solche Röhren fließt, der Gesundheit sehr schädlich werden.

4. Thonröhren. Ihr Gebrauch ist alt und hat sich in neuerer Zeit durch die Vervollkommnung in der Herstellung derselben bedeutend vermehrt. Ihre vortheilhafte Seite besteht in der großen Wohlfeilheit; sie sind an und für sich dauerhaft und können großen hydrostatischen Druck ertragen und halten, gut ausgeführt, die Beimischung fremder Bestandtheile vom Wasser ab.

Sie führen aber in verschiedenen Richtungen eben so große Nachtheile mit sich. Ihre Wohlfeile wird dadurch ziemlich aufgewogen, daß man nur kurze Stücke, jetzt wohl bis 10 Fuß, herstellen kann, wodurch viele Stücke erforderlich werden; wenn nicht tief gelegt und fest fundamentirt, halten sie keinen großen Querdruck aus; ihre Verbindung ist schwierig und sie sind gerade an den Stellen ihrer Verbindung leicht zerbrechlich; die beschädigten Stücke kann man nicht mehr verwenden. Die nöthige starke Fundirung und Deckung verursachen mehr Kosten als bei anderen, festeren Röhren. Man will auch die Beobachtung gemacht haben, daß viele Wasser in Thonröhren gern Alpenschweife, Wasserpflanzen, Bärte absetzen und daß Incrustirungen darin vorkommen, wenn sie innen nicht gut glasirt sind.

Nach den Erfahrungen eignen sich Thonröhren hauptsächlich nur zu Wasserleitungen mit engem Kaliber, denn, will man die Wandstärke sehr stark herstellen, so werden die Röhren zu schwer und zu theuer.

5. Röhren aus Cement (hydraulischem Kalk). Ohne Zweifel bieten diese, wenn gut zubereitet, genügende Festigkeit gegen jeden Druck. Da aber die Wandstärke wesentlich in's Auge gefaßt werden muß, so werden die einzelnen Röhren sehr schwer, auch fällt es schwer, den Röhren eine hinreichend glatte Innenfläche zu geben, sie sind daher schwer auszubessern. Ueberhaupt bietet die Zubereitung des Cements noch viele Schwierigkeiten.

6. Steinerne Röhren. Hiezu eignet der Sandstein sich am besten, weil bei sehr harten Gesteinen das Bohren zu theuer zu stehen kommt. Sie gewähren den Vortheil, daß dem Wasser kein Beigeschmack zukommt; das Material ist in manchen Gegenden wohlfeil und jedenfalls dauerhaft; ihre Durchführung durch Mauern macht wegen Uebereinstimmung des Materials keine Schwierigkeit; man kann auch gekrümmte Röhren und Abzweigungen leicht herstellen. Der Sandstein ist aber porös, zerbrechlich, bedarf fester Unterlagen, verträgt keinen großen Druck. Die Wurzeln der Bäume schleichen sich beim geringsten Risse ein und wuchern fort und verstopfen die Röhre.

Bei Röhren von großem Kaliber muß man die Wandstärke erhöhen. Die steinernen Röhren eignen sich daher hauptsächlich nur bei einem kleinen Durchmesser der Röhre.

Diese sechs Röhrenleitungen sind die gebräuchlichsten. Es gibt aber noch viele andere Arten, so die aus Porzellan, Steingut, Mörtel, Flaschenglas, Blech, getheertem Papier, Zink, Guttapercha u. s. w., allein es lohnt der Mühe nicht, sie näher zu beschreiben, da sie theils zu theuer zu stehen kommen, theils noch der Probehaltigkeit entbehren und jedenfalls in Landgemeinden schwerlich Anklang finden werden.

Allgemeine Vorschriften bei Legung der Röhren (Deicheln).

Abgesehen von den besonderen Manipulationen, die bei Legung der einzelnen Arten der Röhren beobachtet werden müssen, gibt es Regeln, die für alle gemeinschaftlich sind. Dahin gehören:

1. Das Gefäll. Es versteht sich von selbst, daß die Ausflußmündung niederer liegen muß als der Horizont des Wasserspiegels im Speisebassin (Brunnstube), denn sonst würde es ja an dem Gefälle fehlen und gar keine Bewegung des Wassers eintreten; aber auch in dem ganzen Längenprofile der Röhrenleitung darf man zu keinem Punkte hinaufgehen, der höher liegt, als das Speisebassin, ja, sie darf diesen Höhepunkt nirgend erreichen, weil sich die Röhre sonst gar nicht oder doch nur überaus langsam mit Wasser anfüllt.

Ist das Gefäll zu gering, so rinnt das Wasser langsam, die Röhren werden unvollkommen gefüllt, es bilden sich leicht Incrustationen und es setzen sich in den Senkungen mechanische Unreinigkeiten, Sand rc. an.

Die tiefsten Punkte der Leitung dürfen sich zwar sehr weit von dieser Grenze entfernen, man muß aber bedenken, daß ein starker Wasserdruck auch ein starkes Durchsickern der Fugen und eine baldige Zerstörung von hölzernen und steinernen Röhren herbeiführen kann. Man muß daher starke Senkung und starke Steigung vermeiden.

2. Tiefe Die Röhren müssen so tief gelegt werden, daß Frost und Hitze nicht mehr stark auf dieselben eindringen kann. Ist Letzteres der Fall, so wird das Wasser lau und weniger zum Trinken genießbar; wenn aber die Röhren gefrieren, so hat man zu befürchten, daß die Leitung unterbrochen werde und daß sogar die Deicheln zersprengt werden. Nach den gewonnenen Erfahrungen wird eine Tiefe von drei Fuß in dieser Beziehung genügende Sicherheit leisten.

Laufen Röhren unter Straßen und Wegen, auf denen schwere Lastwagen geführt werden, durch, so theilen sich die Erschütterungen, die durch Unebenheiten, z. B. des Pflasters, entstehen, den Röhren bis auf eine gewisse Tiefe mit; hier ist daher besondere Sorgfalt nöthig und eine gute Fundirung und Deckung der Deicheln erforderlich.

3. Unterlage. Wenn das Erdreich (die Bettung) einer Leitung nach dem Legen der Röhren sich nachträglich setzt oder nachgibt, so muß die Röhre sich ebenfalls setzen oder senken; ist die Bettung aus einem zu festen, starren Material und stehen die einzelnen Röhrenstücke damit in strenger, starrer Verbindung, so entstehen gern Brüche; man muß daher bei Röhrenleitungen die Tragfähigkeit des Bodens prüfen. In der Regel kann man diese voraussetzen, denn das Gewicht der Röhre ist durchgehends geringer als das der Erde, deren Stelle sie einnimmt. Hauptsächlich wird es daher darauf ankommen, daß oberhalb der Leitung keine schwere Last, z. B. eine Mauer, aufgelegt wird.

Die beste Unterlage bildet der Thon und der Sand oder eine Verbindung derselben, der Lehm. Der Thon verdient eben deßwegen den Vorzug, weil er das Durchsickern des Wassers verhindert. Der Graben wird nun so breit angelegt, daß die Röhre darin Platz hat, die Böschungen sind steil anzulegen.

Beim Legen der Röhren muß man es verhüten, daß sie mit animalischen oder vegetabilischen Stoffen in Berührung kommen, weil durch dieselben die Bildung von Schwämmen verursacht wird; Gartenerde ist ganz zu vermeiden

Was nun für die Unterlage gilt, das gilt auch für die Deckung der Röhren.

4. Luftspunden, Wechselhäuschen, Schlammkästen.

In den Röhrenleitungen kommen manchesmal Verstopfungen vor, durch welche der freie Lauf des Wassers gehemmt, wenn nicht gar ganz unterbrochen wird. Die Ursachen dieser Störungen sind verschieden.

a) Das Wasser führt Luft mit sich, die auch schon oft bei der Einmündung des Wassers in die Röhren zugleich mit diesem eintritt; es scheiden sich auch oft aus dem Wasser Gasarten aus. Die Luftbläschen sammeln sich und werden durch das Wasser fortgeschoben und werden so zusammengepreßt, daß das Wasser im Laufe gehemmt und gesperrt wird. Diesem Uebelstande kann man dadurch vorbeugen, daß man Luftröhren oder Luftspunden anbringt, die immer offen bleiben und durch die die Luft ausströmt. Damit aber nicht auch das Wasser ausläuft, müssen die Röhren so hoch stehen, daß sie das Niveau des

Wassers im Bassin übersteigen. Da diese Luftröhren aber häufig dort nicht angebracht werden können, wo sie am Platze wären, so greift man zu andern Mitteln, wie sogleich gezeigt wird.

b) Das Wasser führt oft auch erdige Bestandtheile, Sand und dergleichen mit sich, die allmälig auf einen Punkt zusammengetrieben werden und die Oeffnung der Röhre ausfüllen. Man bringt nun, um diese Ansammlungen zu vertreiben, sogenannte Wechselhäuschen oder Schlammkästen an, was freilich nur bei hölzernen Deicheln angeht. Diese Kästen liegen in der Röhrenleitung selbst und bilden eine Erweiterung derselben; sie müssen an den Seiten und am Boden wasserdicht hergestellt und, mit den ein- und ausmündenden Röhren verbunden, in einer Entfernung von 10 Ruthen von einander angebracht werden.

Da diese Vorrichtung häufig schwierig anzubringen ist, so bedient man sich öfter der Ausgußröhren.

Wenn man in bald steigendem, bald fallendem Terrain den Röhrenstrang möglichst horizontal ausführt, so werden die Röhren auf der Höhe tief versenkt, in der Tiefe dagegen gehoben. Es bildet sich ein höchster und tiefster Punkt, letzterer liegt über der Thalsohle und hier bringt man eine Ausgußröhre an. Sobald der Zapfen derselben geöffnet wird, entsteht in der nächsten Umgebung eine sehr starke Strömung, wodurch der Niederschlag, der sich vorzugsweise absetzt, fortgeführt wird.

c) Es entstehen auch Verstopfungen durch Algen, die sich ansetzen, durch Wurzeln, die durch Oeffnungen der Röhren sich eindrängen, in großer Länge fortspinnen und sich ausdehnen. Sind nun die obenbezeichneten Wechselhäuschen angebracht, kann man sie dazu benützen, daß man flexible Stangen in die Röhre einstößt. Zweckmäßiger ist aber die Einrichtung, daß man statt eines Bohrloches eine etwa 3 Fuß lange Oeffnung in der (hölzernen) Deichel anbringt. Dieselbe wird mit einem pyramidalisch zugeschnittenen Klotze geschlossen, der aber das Bohrloch der Röhre nicht verengen darf und einige Zoll von der äußeren Wand der Röhre vorstehen muß, damit man ihn herausschlagen kann. Um ihn schließend zu machen, ist er von allen vier Seiten passend zu formen und, bevor man ihn einsetzt, mit getheerter Leinwand zu umwinden.

Durch solche Oeffnungen läßt sich nun das Gestränge sowohl nach der einen, als nach der anderen Seite einschieben. Dasselbe besteht aus zähen Ruthen von Haselnuß, Eschen und anderen Holzarten, welche lange und gerade Triebe haben und dabei nicht spröde sind. Man bindet sie recht fest an einander und stellt dadurch solche Längen dar, daß man von einem Spunde bis zum nächsten reichen kann. Am Ende werden sie auch wohl mit einem Besen oder einer Vorrichtung, der sogen. Röhrbirne versehen. Dieses ist ein Stück Eisen, welches einer kreuzweis aufgespaltenen Birne gleich sieht; die einzelnen Viertel hängen da, wo bei der Birne der Stiel ist, durch Faden zusammen und sie werden durch letztere immer auseinander gedrängt, während sie bei vorkommenden Unebenheiten sich auch zusammenlegen und durch viel engere Profile treiben lassen. Greift man hiemit das in der Röhre steckende Geflecht von Wurzeln an, so pflegt sich solches leicht von der Wand zu trennen und man kann es bis zum nächsten Spunde schieben, durch welchen es herausgezogen wird.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Ein von der Gemeinde in Handhabung der Ortspolizei erlassenes Verbot des Fahrens mit Velocipeden kann sich competenzmäßig auch auf das Gebiet der durch die Gemeinde führenden Reichsstraße erstrecken.
Die Gemeinde kann sich bei einer Strafandrohung in Sachen der Ortspolizei nur auf die die Competenz in Strafsachen normirenden Bestimmungen der Gemeindeordnung fußen.

Mit Kundmachung vom 9. Mai 1878 hat die Stadtgemeindevorstehung von V. unter Berufung auf ein Polizeidecret vom 16. April 1869 (?) das Fahren mit Velocipeden im Stadtrayon V. verboten und den Uebertretern dieses Verbotes die Bestrafung nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, § 11 angedroht.

Unterm 28. August 1878 hat in Folge der Beschwerde des Wilhelm U. die Bezirkshauptmannschaft V. die angefochtene, das Fahrverbot betreffende Kundmachung der Gemeindevorstehung in V. im Allgemeinen bestätigt, mit der Modification jedoch, „daß das Fahren mit Velocipeden an der durch die Stadt V. führenden Reichsstraße mit mäßiger Geschwindigkeit gestattet wird; nur ist auch bei einer Begegnung von Pferden in einer Entfernung von 10 Schritten stehen zu bleiben, um das Scheuwerden der Pferde zu verhüten".

Die Landesregierung hat unterm 28. October 1878 die angefochtene Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft wegen Incompetenz gänzlich behoben und den Wilhelm U. mit seinem Recurse gegen das gemeindeämtliche Verbot an die zur Entscheidung berufenen autonomen Organe verwiesen. In der Begründung heißt es, daß das in Rede stehende Verbot von der Gemeindevorstehung V. in Ausübung der den Gemeinden im natürlichen Wirkungskreise zustehenden Ortspolizei, insbesondere aus Rücksicht für die im § 27, Abs. 2 und 3 der Gem.-Ordg. den Gemeinden auferlegte Obsorge für die Sicherheit der Person und für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen erlassen wurde, Beschwerden gegen diese Verfügung der Gemeindevorstehung aber, nachdem hiedurch bestehende Gesetze weder verletzt noch fehlerhaft angewendet wurden, gemäß §§ 38 und 88 Gem.-Ordg. vom Gemeindeausschusse und im weiteren Instanzenzuge vom Landesausschusse zu entscheiden sind. Daß es sich um die durch die Stadt V. führende Reichsstraße handelt, kann das Verfügungs- und Entscheidungsrecht der autonomen Organe nicht alteriren, weil nach der über das „Verfahren bezüglich der Herstellung und Erhaltung der die Ortschaften durchziehenden Strecken der ärarischen Straßen und der darauf bezüglichen Brücken" erlassenen Bestimmungen der Hofkanzleidecrete vom 26. September 1835 und 28. Februar 1841 (Justiz-Gesetzsamml. Band 17, S. 694 und Band 23, S. 82) die den Gemeinden betreffs dieser Straßenstrecken aus Rücksichten der Ortspolizei obliegenden Verpflichtungen ausdrücklich aufrecht erhalten und diese Straßenstrecken den Gemeinden zur eigenen Obsorge übergeben wurden.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 26. März 1879, Z. 72, dem Recurse des Wilhelm U. gegen die Entscheidung der k. k. Landesregierung vom 28. October 1878, soweit es sich um das Verbot handelt, keine Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung aus dem Grunde zu bestätigen befunden, weil das fragliche, vom Gemeindevorsteher in Handhabung der Ortspolizei nach §§ 27, 55 und 58 kärtn. Gem.-Ordg. erlassene Verbot gegen kein Gesetz verstößt. Gleichzeitig fand jedoch das k. k. Ministerium des Innern die in der Kundmachung der genannten Gemeindevorstehung vom 9. Mai 1878 betreffs der Strafandrohung enthaltene Berufung auf die kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, als gesetzwidrig zu erklären und zu annulliren, weil die Befugniß des Gemeindevorstehers zur Androhung und Verhängung von Strafen in Sachen der Ortspolizei nicht in der bezogenen Verordnung, sondern in den §§ 57 und 58 der kärntn. Gem.-Ordg. innerhalb der dort vorgezeichneten Grenzen gegründet ist. H.

Wasserbau-Concurrenzbeiträge stellen eine Last dar, welche gleich der Grundsteuer auf dem Grunde haftet, somit kraft des Gesetzes von dem jeweiligen Besitzer des Grundes zu tragen ist.

Die Staatsgüter L. wurden von der Regierung an das Consortium S. K. verkauft und hiebei bestimmt, daß der Ersteher alle Lasten vom 1. Jänner 1868 zu tragen habe.

Als das Consortium die Güter L. an Guido H. weiter verkauft hat, erhielt Letzterer die Aufforderung zur Bezahlung eines Wasserbau-Concurrenzbeitrages. Um der Execution zu entgehen, wurde der geforderte Beitrag bezahlt, und als nachher über Reclamation des Guido H. die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Ch. bestätigte, daß von dem eingezahlten Betrage die Summe von 549 fl. eine Bauperiode vom Jahre 1867 betrifft, überreichte Guido H. eine Entschädigungsklage wider das Aerar.

Das k. k. Landesgericht in Krakau hat dem Klagsbegehren stattgegeben, dagegen das k. k. Oberlandesgericht die Klage abgewiesen, weil die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Ch. zur Ausstellung der Bescheinigung über die Natur des Rückstandes nicht zuständig war; — ferner, daß die Streitigkeiten aus Anlaß der Wasserbauten nach der Ministerialverordnung vom 8. December 1860, R. G. Bl. Nr. 268, zur Competenz der Statthalterei gehören, und endlich, weil das belangte Aerar sich mit einem Erlasse der k. k. Finanz-Landesdirection in L. ausgewiesen hat, daß der Rückstand per 549 fl. den Kläger Guido H. und nicht das Aerar betrifft.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mit Entscheidung vom 13. Februar 1878, Z. 11.016, jedoch das erstrichterliche Urtheil,

erkennend, daß der auf Grund des § 1042 a. b. G. B. erhobene Anspruch des Klägers gerechtfertigt war.

Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß Wasserbau-Concurrenzbeiträge eine Last darstellen, welche gleich der Grundsteuer auf dem Grunde haftet, sohin kraft des Gesetzes von dem jeweiligen Besitzer des Grundes zu tragen ist. Ebenso ergibt es sich aus dem Gesetze (§§ 928, 1064, 1066 a. b. G. B.), daß im Falle einer Aenderung des Besitzers des Grundes, namentlich durch Verkauf, derlei zum Vorschein kommende Rückstände aus der Zeit vor der bedungenen oder wirklichen Uebergabe stets von dem Vorbesitzer, den sie betreffen, vertreten werden müssen.

Es frägt sich daher nur, ob der Beweis geliefert sei, daß es sich in dem gegebenen Falle um den Rückstand eines Wasserbau-Concurrenzbeitrages handle, welcher in die Besitzperiode des belangten Aerars als ehemaligen Eigenthümers der Herrschaft L. fällt.

Diesen Beweis hat auch Kläger thatsächlich geliefert; — denn die Bestätigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft liefert als öffentliche Urkunde nach §§ 179 und 180 g. G. O. den vollen Beweis darüber, daß der Concurrenzbeitrag für die im Jahre 1868 an der Weichsel bei L. aufgeführten Bauten bezüglich der Güter L. nur 87 fl. betrug, daß dieser Betrag vom Kläger abgefordert, vollständig berichtigt wurde und daß der Rückstand per 549 fl. die frühere Zeit, nämlich vor dem 1. Jänner 1866, betreffe; der von der k. k. Finanzprocuratur erhobene und vom k. k. Oberlandesgerichte berücksichtigte Einwand, daß die Bezirkshauptmannschaft zur Ausstellung der fraglichen Bescheinigung nicht competent war, keineswegs stichhältig sei, weil nicht abzusehen sei, warum die zur Vorschreibung, Repartition und Eintreibung des Concurrenzbeitrages berufene Administrativbehörde nicht auch competent sein sollte, die Zeit zu bestätigen, für welche der Concurrenzbeitrag geleistet wurde. Ger. H.

Gesetze und Verordnungen.

1879. I. Quartal.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

III. Stück. Ausgeg. am 11. Jänner.

5. Verordnung des Finanzministeriums vom 31. December 1878, betreffend die monatliche Ausfolgung der Branntweinsteuer-Bolleten seitens der Unternehmer von Brennereien an die Finanzorgane.

6. Verordnung des Finanzministeriums vom 4. Jänner 1879 wegen theilweiser Aufhebung des Verbotes, mehr als Eine Zuckersendung oder mehrere Zuckersorten unter ein und demselben Raumverschlusse zur Austrittsbehandlung anzuweisen.

7. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Jänner 1879, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes zu Lustenau in Vorarlberg.

8. Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 10. Jänner 1879, betreffend die Anwendung der im Artikel III des Einführungsgesetzes zum Zolltarife vom 27. Juni 1878 vorgezeichneten Zollzuschläge auf die Einfuhr aus Frankreich in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

9. Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 10. Jänner 1879, betreffend die Festsetzung des im Artikel III des Einführungsgesetzes zum Zolltarife vom 28. Juni 1878 vorgesehenen specifischen Zolles von 5% des Handelswerthes auf zollfreie Waaren bei der Einfuhr aus Frankreich.

IV. Stück. Ausgeg. am 12. Jänner 1879.

10. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 11. Jänner 1879, betreffend die provisorische Herabsetzung einiger Zollsätze des dalmatinischen Zolltarifes vom 18. Februar 1857 (R. G. Bl. Nr. 44) bei der Einfuhr aus Italien und anderen meistbegünstigten Staaten nach Dalmatien.

V. Stück. Ausgeg. am 31. Jänner.

11. Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 27. December 1878 zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien.

12. Viehseuchen-Uebereinkommen vom 27. December 1878 zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien.

VI. Stück. Ausgeg. am 2. Februar.

13. Verordnung des Justizministeriums vom 11. Jänner 1879, betreffend die Zuweisung der Administrativ-Gemeinde Grebow mit den Attinentien Wydrze und Zabrnie zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Tarnobrzeg.

14. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Jänner 1879, in Betreff der Auswechslung der mit der Verordnung vom 29. December 1876 in den Verschleiß gesetzten gestämpelten Eisenbahn-Frachtbriefe.

15. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 1. Februar 1878, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr mehrerer Waarengattungen aus Rußland, anläßlich der im Gouvernement Astrachan herrschenden Epidemie.

16. Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 1. Februar 1879, betreffend die Vollziehung der Bestimmungen des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Italien vom 27. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 11 ex 1879).

17. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. Februar 1879, betreffend die Anwendung der Zollsätze des Tarifes B des Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit Italien vom 27. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 11 vom Jahre 1879) auf die Einfuhr nach Dalmatien.

VII. Stück. Ausgeg. am 4. Februar.

18. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1879, betreffend die Bedingungen, unter welchen Reisenden aus Rußland und deren Effecten der Uebertritt über die Grenzen der Monarchie gestattet wird.

VIII. Stück. Ausgeg. am 5. Februar.

19. Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, betreffend die Verfassung der auf Eisenbahnen bezüglichen Projecte und die damit zusammenhängenden Amtshandlungen.

IX. Stück. Ausgeg. am 11. Februar.

20. Verordnung des Justizministeriums vom 4. Februar 1879, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Stecken in Böhmen.

21. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1879, mit welcher weitere Anordnungen in Betreff der Gestattung des Uebertrittes über die Staatsgrenze durch Reisende aus Rußland erlassen werden.

X. Stück. Ausgeg. am 18. Februar.

22. Staatsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 11. October 1878. (Aufhebung der Nordschleswig betreffenden Bestimmung des Friedensvertrages von 1866.)

23. Verordnung des Justizministeriums vom 8. Februar 1879, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Stupnica zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Sambor in Galizien.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben die Versetzung des k. und k. Generalconsuls Gerhard Ritter v. Chiari von Salonich nach Rustschuk, sowie des k. und k. Generalconsuls Oscar Ritter v. Montlong von Rustschuk nach Salonich genehmigt und dem Letztgenannten taxfrei den Titel eines Ministerialrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Generalconsuls bekleideten k. und k. Consul Gustav Oesterreicher in Constantinopel, sowie dem bei dem k. und k. Generalconsulate in Alexandrien in Verwendung stehenden k. und k. Consul Richard Franceschi taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe, ferner dem k. und k. Honorar-Viceconsul in Avlona Louis Calzavara das goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem bei dem k. und k. Generalconsulate in Smyrna angestellten Official Santo Filippovich das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt Wien Julius Ritter v. Newald das Comthurkreuz des Franz Josef-Ordens und dem Bürgermeister-Stellvertreter Eduard Uhl taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe beim obersten Rechnungshofe Albert Hauswirth den Titel und Charakter eines Hofsecretärs verliehen.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Josef Buresch zum Steuer-Oberinspector der Linzer Finanzdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Wilhelm Lanz zum Steuer-Oberinspector der Wiener Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsrevidentenstelle in der neunten Rangsclasse bei den Steueradministrationen in Wien, eventuell Rechnungsofficialsstelle in der zehnten und eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 100.)

Adjunctenstelle bei der oberösterreichischen Finanzprocuratur in der neunten Rangsclasse, bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 101.)

Officialsstelle bei der k. k. Landesregierung in Salzburg, eventuell Kanzlistenstelle mit den systemmäßigen Bezügen, bis 25. Mai. (Amtsbl. Nr. 102.)

Sechs Kanzlistenstellen beim k. k. Finanzministerium in Wien in der neunten Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 104.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.